

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1877)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)

Erscheint

jeden Samstag
1 Bogen stark.Briefe und Gelber
franco.Ansprache des hl. Vaters
an die savoyischen Pilger.

„Welch' ein herrliches Schauspiel bietet der Anblick so vieler frommer Schaaeren, welche gemeinsam hierhin gekommen sind, um ihre Anhänglichkeit an die hl. Kirche Gottes öffentlich zu bekunden! Das sind unschuldige Armeen, die gegen die gottlosen und grundstürzenden Prinzipien jener Männer kämpfen, welche zwar katholisch geboren sind, von denen man aber nicht weiß, ob sie vom Glauben abgefallen sind, oder ihm noch anhängen. Gerade in diesem Augenblicke sieht man, wie eine große Macht ihre Armee, ihre Artillerie und Flotte in Bewegung setzt, um eine ungläubige Nation zu züchtigen, die Unterthanen besitzt, welche die nämliche Religion, wie jene große Macht bekennen. Schon hat der Kampf begonnen. Welche von beiden Mächten den Sieg davon tragen wird, das weiß ich nicht; denn die Zukunft ist uns unbekannt. Nur das weiß ich, daß die Hand der göttlichen Gerechtigkeit auf einer dieser beiden Mächte wegen der grausamen Verfolgung lastet, womit sie seit vielen Jahren die katholische Kirche in den ihrem Scepter unterworfenen Länder heimsucht.

Was ich weiß, ist dieses, daß ich in euch, wie in allen Uebrigen, welche mit euch durch die Ueberzeugungen des Glaubens und die Anhänglichkeit an den Lehrstuhl Petri geeinigt sind, ein Art unschuldiger Kreuzfahrer erblicke, welche mit dem Schilde des Glaubens, dem Nützling der Liebe und der Hoffnung auf den Triumph zur Wiedereroberung der Freiheit der Kirche und des Friedens der Welt ausziehen. Und wenn ich einerseits im Ungewissen bin über den Ausgang, welchen der zwischen der un-

gläubigen und der schismatischen Macht entbrannte Kampf nehmen wird, so bin ich andererseits sehr sicher hinsichtlich des Triumphes der katholischen Armee; denn diese Sicherheit ruht auf den Verheißungen unseres Herrn Jesu Christi: „Die Pforten der Hölle werden nicht siegen.“ Ihr werdet das unfehlbare Wort des göttlichen Meisters verstehen: „Siehe! Ich bin bei euch bis an das Ende der Zeiten.“ Jesus Christus ist mit uns. Er trägt uns mit der Kraft seines Armes, mit dem Lichte seiner Gnade, und er ruft uns zum Kampf gegen die Gottlosigkeit und Undantbarkeit gewisser verderbter Seelen.

Jesus Christus ist mit uns im Leben, er ist mit uns im Tode, hoffen wir, daß er auch mit uns sein wird in der ewigen Herrlichkeit. Wollen wir den Sieg davon tragen, so müssen wir beharren in der Selbstverleugnung und im Gebet. Ja! beten wir für uns, beten wir für die Kirche und beten wir namentlich für die Bekehrung der Sünder und Ungläubigen, damit sie vor dem siegenden Kreuz niederfallen. Bitten wir Gott um seinen Segen. Dieser Segen senke sich auf euch, alle Pilger der katholischen Welt und auf Savoyen herab und spende Frieden, Eintracht und Heil; dieser Segen begleite euch im Leben, sei bei euch in der Stunde des Todes; möge er im vollsten Maße euch zustießen im himmlischen Vaterlande.

Zu dem Beschlusse des Bernischen
Großen Rathes über staatliche An-
erkennung der „christkatholischen
Kirche“ u. Dotation des „Bischofs“
derselben.

(Fortsetzung.)

2. Die Vorlage des Regierungsrathes, auctore Teuscherro, hatte also kurz „das

System, die Irrlehren und Mißbräuche der römischen Kirche“ den bernischen Großräthen*) zu heilsamem Abscheu benannt. Jetzt werden die Braven vorgeführt, welche den Kampf dagegen unternommen haben. Da erzählt der Vortrag gar einläßlich, wie diese sich zusammengethan, eine Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz aufgestellt, die Delegirten zur Synode gewählt, und endlich die Nationalsynode versammelt; sodann wie diese Synode alles Nöthige beschlossen und zu Papier gebracht**): Geschäftsordnung, Reglemente, Ordnung der Bischofswahl (sogar die absonderlichen Anträge der Basler Altkatholiken werden angegeben); dann die zweite Versammlung der Nationalsynode, von 162 Delegirten, darunter 65 speciell aus dem Kanton Bern, und die glückliche Lösung des wichtigsten Traktandums: die Wahl des schweizer. Nationalbischofs, welche auf Hrn. Gd. Herzog, Pfarrer der „katholischen“ Kirchengemeinde Bern (nicht fett) fiel. Sogar die Beschlüsse dieser II. Nationalsynode, unsterblich in der Kirchengeschichte, werden aufgeführt und den Onorevokt vom alten Land Bern erzählt, als wie diese Synode die Landessprache beim Gottesdienst als zulässig erklärt, Rituale und Missale in die Arbeit genommen, die „erst im Jahre 1215 von der abendländischen vierten lateranischen Synode eingeführte Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre zu beichten,“ als unverbindlich aberkannt, das Beich-

*) Wir wollen nicht so unhöflich sein, die Ansätze zu wiederholen, womit der „Arbeiterbund“ in Bern diese Gelehrten des Großen Rathes „wiegt und schägt“; so ganz Unrecht haben sie aber nicht.

**) Verschwennerische Anwendung der Fetti-

ten vor der Communion einem jeden freigestellt und so das Communiciren sehr erleichtert habe. Ganz fett wird endlich abgedruckt: „Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der betreffende Priester verheiratet oder unverheiratet sei.“

Dieser II. Punkt des Vortrages schließt mit der Bemerkung: „An allen diesen Verhandlungen sowohl der ersten als der zweiten Synode nahmen die auf Grundlage der bernischen Kirchengesetzgebung konstituirten Kirchengemeinden durch ihre Delegirten Theil; sie bilden daher faktisch bereits einen Theil des schweizerischen Nationalbisthums.“*)

Wozu zählt wohl Teuscher diesen altkatholischen Quark den protestantischen Berner Großräthen auf? Das ist klar. Sie sollen sich sagen: diese Leute sind nicht weit von uns weg, es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; wir werden später einander noch näher kommen, zudem da schon 65 Delegirte der Nationalsynode Berner sind, und der Nationalbischof uns Bernern angehört und wir ihn bezahlen.

3. Doch, das genügt noch nicht, so vielversprechend es sein mag. Im III. Punkt wird das Band noch enger angezogen. Teuscher führt da vor, wie die Verfassung der christkatholischen Kirche in den meisten Stücken mit der bernischen Kirchengesetzgebung zusammenstimme [schönes Lob!]; nur in zwei Punkten sei eine Differenz: jene Verfassung gebe der Nationalsynode das Recht, allgemeine Grundsätze über Cultus und Disciplin aufzustellen —

*) Das „schweizerische Nationalbisthum“ tritt hier zuerst, unangemeldet, auf.

da müsse aber das Genehmigungsrecht des Staats (Placet) und das Vetorecht der Kirchengemeinden nach § 11 des bern. Kirchengesetzes vorbehalten bleiben. Ebenso seien die Requisite zur Wahlfähigkeit eines Pfarrers nach der christkathol. Verfassung nicht ganz im Einklang mit dem kantonalen Kirchengesetz. Das thue aber nichts, weil die christkatholische Verfassung doch wieder besage: die Pfarrer werden nach den in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gewählt. Auch, wenn etwa der Bischof zur Verantwortung gezogen und abgesetzt werden sollte, oder wenn seine Anordnungen betreff Cultus und Disciplin durch die Nationalsynode oder den Synodalrath modificirt oder aufgehoben werden, auch da müsse die kantonale Gesetzgebung vorbehalten werden, „damit dem Staat sein Genehmigungsrecht und den Kirchengemeinden ihr Vorrecht gewahrt bleibt.“

Merkt es also wohl, ihr Herren der Nationalsynode der Schweiz, ihr Synodalräthe, Blüthe der Intelligenz aus allen Gauen des Vaterlandes, und du, Bischof, auserwähltes „Werkzeug“ und Lokomotive an der Spitze der neu construirten Himmelsbahn: wenn ihr euere Weisheit und Erfahrung zusammengethan und ganz ausgezeichnetes im Fache der kirchlichen Lehre, des Cultus und der Disciplin geschaffen habt, da muß es, bevor es irgend etwas werth ist, noch zuerst nach Bern und von da in die nach dem bernischen Kirchengesetz organisirten Gemeinden, wo jeder V. . . . das Vetorecht über kirchliche Lehre und Institutionen hat, und wenn es da nicht gefällt, so wird es euch zum Flicken wieder zugestellt!

In den ersten Decennien dieses Jahrhunderts fiel es den Bernern ein, auf die französischen Kronthalen den „Muz“ zu schlagen, ansonsten sie im Lande nichts gelten sollten. Dieser Hochmuth kam ihnen theuer zu stehen; sie mußten abbitten und eine namhafte Strafe bezahlen. Jetzt wollen sie den Muz wieder auf die christlichen Ideen und die kirchlichen Institutionen schlagen und ausmünzen, was als göttliche Wahrheit und Erlösungsanstalt für die ganze

Welt und alle Zeiten gelten soll. Dennoch reden sie von einem Nationalbisthum der christkatholischen Kirche in der Schweiz. Ueber diesen Blödsinn könnte man nur lachen, wenn nicht so Viele unter einem solchen Tölpelregiment schwer leiden müßten.

Bei dieser hochmüthigen Besaugenheit in die Herrlichkeitsrechte eines Kantons, der zwar der größte in der Schweiz, aber sehr klein in der civilisirten Welt ist, versteht es sich leicht, Teufcher werde es der „christkatholischen“ Verfassung auch zum großen Vorzug anrechnen, daß ihr „Bischof“ in seinem Amtseid geloben muß, nicht bloß die eidgenössischen und kantonalen Gesetze zu befolgen, sondern auch „keiner geistlichen ober weltlichen Behörde einen weitem Treueid zu schwören.“ Das sind keine „Götter“, christkatholisches Israel, Rußland und sein Czar im Kanton Bern.

Als Complementum der Lächerlichkeit führt Teufcher mit Fettschrift noch an, daß die „christkatholische“ Verfassung ausspricht: „Die Errichtung eines Domkapitels ist unstatthaft.“ Also kann man's mit einem „Bischof“ machen, das kostet weniger, und zudem muß er eine non minus grata persona sein. Auch ein Vortheil.

4. Von dem Anrühmen kommt's nun zum Anschaffen. Um den Großen Rath zu bewegen, die neue Schöpfung einer christkatholischen Kirche gutzuheißen und etwas daran zu bezahlen, sagt ihm Teufcher, daß schon Manches in Sachen geschehen sei (wie früher ebenfalls, wo die Regierung den Handel ansieht und das Volk ihn bezahlen konnte), und daß man nicht wohl zurück könne, ohne seinen eigenen Pflanzungen zu schaden. In der That hatte sich der junge Altkatholicismus schon zwei Mal an seinen „Göttern“ in Bern gewandt, um „Anerkennung und Genehmigung“ (nebst Zuthaten), ein drittes Mal (9. Sept. 1876) nach der Wahl des Bischofs. Daraufhin hatte der Regierungsrath beschlossen, eine Deputation zur Consecration und „Amtseinführung“ des Bischofs nach Rheinfelden abzuordnen, und bis zur definitiven Anerkennung des christkatholischen Bisthums durch den Kanton Bern eintheilen dem Bischof (und seinem Vicar) zu gestatten, in den

„christkatholischen“ Gemeinden des Kantons die bischöflichen Rechte zu üben*), versteht sich, wenn derselbe die kantonalen Gesetze, namentlich das Kirchengesetz genau befolgen will.

Diesen eigenmächtigen Schritt der Regierung rechtfertigt Teufcher damit: die Anerkennung des christkatholischen Bisthums der Schweiz für den Kanton Bern hätte doch noch vorher ein reiferes Studium (!) der Frage, ihrer Tragweite und ihres Verhältnisses zu den bernischen Gesetzen erfordert, auch das Gutachten der katholischen Kantonsynode eingeholt werden müssen; gleichwohl habe der Regierungsrath dem Synodalrath der Christkatholischen die Gewährung seines Gesuches „in befriedigender Form und Weise“ in Aussicht stellen dürfen (ei, versteht sich!), da ja die constituirten katholischen Kirchengemeinden sich schon thatsächlich dem Bisthumsverband angeschlossen hätten. „Der Regierungsrath von Bern ging dabei von der Ansicht aus, daß der Kanton Bern, wenn er die Bestätigung einer gegen das System, die Irrlehren und Mißbräuche der römischen Kirche gerichteten, auf nationaler und staatsfreundlicher Grundlage aufgebauten christkatholischen Bisthumsorganisation [mit der man obendrein machen kann, was der Staat und die Kirchengemeinden wollen] ablehnen würde, sich mit seiner eigenen, seit dem Auftreten der staatsgefährlichen Grundsätze des Syllabus und der vatikanischen Dekrete unentwegt verfolgten Kirchenpolitik in Widerspruch setzen und benjenigen Theil seiner „katholischen“ Bevölkerung, der von Anfang an treu zum Staat und seinen Gesetzen gehalten hat, vor den Kopf stoßen würde.“

So berichtet Teufcher im Großen Rath zu Bern am 12. April. Zum wie vielen Male? Armer Gimpel, der nur sein „Stücklein“ pfeifen kann, oder Zinnsäße einer großen Waldau, der seine

*) Wo in aller Welt würde ein solcher Rechtsgang stattfinden, daß vor der Untersuchung und dem Beschluß durch die oberste Behörde ein Bisthum und ein Bischof durch die Regierung faktisch eingeführt worden? Die Regierung von Bern weiß, was sie wagen darf.

Armseligkeiten stets wiederholt, wenn schon alle Welt darüber lacht!

Am 18. September war der „Bischof“ consecrirt und durch Augustin Keller als Präsident der schweizerischen Nationalsynode in sein Amt (ohne Grenzen) eingesetzt worden. Etwa 2 Monate nachher richtete der Präsident des Schweiz. Synodalrathes ein neues (viertes) Schreiben an den Regierungsrath, „worin er denselben aufmerksam machte, dem neugewählten und funktionirenden Bischof, Hrn. Eduard Herzog, eine bescheidene Besoldung (fett) zuzusichern, welche um so begründeter sei, als mit seinem Amte viele nicht zu vermeidende Auslagen verbunden seien. Beigefügt wurde, daß die Besoldung auf 6000 Fr. angesetzt werden dürfte, und daß dabei vorerst auf die Mitwirkung der Kantone Bern, Argau, Genf und Solothurn*) nach einem bestimmten Maßstabe gerechnet werde.

5. Den letzten Druck des Pinsels setzt Teufcher seinem Gemälde bei, indem er sich auf die Genehmigung des schweizerischen Bundesrathes (28. April 1876) beruft. Der Synodalrath hatte im Jan. 1876 die bundesgemäße Genehmigung der Errichtung eines Bisthums der christkatholischen Kirche der Schweiz verlangt; der Bundesrath darauf hin, „in Erwägung, daß die Bestimmungen (der christkatholischen Verfassung) über die Errichtung eines Bisthums nichts dem Bunde oder den Rechten der Kantone Zuwiderlaufen des enthalten, und daß die Feststellung dieser Thatsache ausschließlich den Gegenstand und den Inhalt der Bundesgenehmigung bildet“, die Genehmigung erteilt, unter dem Vorbehalt, „daß der zu ernennende Bischof das Schweizerbürgerrecht besitze, in der Eidgenossenschaft seinen Wohnsitz habe und außer derselben keine geistlichen Funktionen ausübe (!).“

Die Genehmigung des Bundesrathes ist also rein negativ und heißt bloß: Wir haben nichts dagegen; sie ist zu-

*) Nur Genf hatte damals schon zugesagt, Argau hatte jede ökonomische Unterstützung von der Hand gewiesen, Solothurn hat keinen Auftrag dazu, und die Katholiken Solothurns würden auch keine Lust haben.

dem, wenn man es sagen darf, so leicht und lustig, wie das „christkatholische Schweizerbisthum“ selbst; jedenfalls ist sie ein Vorgang, welcher zu der Annahme berechtigt, der Bundesrath werde es bei Genehmigung anderer Bisthümer nicht so genau nehmen.

Eben so bloß negativ sind die von Feuscher angeführten Anerkennungen der christkatholischen Verfassung und des neugewählten Bischofs durch die Staatsbehörden von Genf, Neuenburg, Solothurn und Aargau. Nur Genf leistet etwas an die Kosten; Neuenburg und Aargau waschen ihre Hände in Unschuld; Solothurn wird sie auch nicht verbrennen wollen. Es lag also darin kein Grund zur Annahme, ebensowenig als zur Verschiebung.

(Schluß folgt.)



Karl Anton Herrmann,
Stadtpfarrer in Bremgarten.
(Fortsetzung.)

Während seines Aufenthaltes in Luzern wurde er mit vielen geistlichen Amtsbrüdern befreundet, zählte unter der gegenwärtigen Regierung und Beamtung in Luzern manchen zu seinen Befreunden. Sein Auftreten und Erscheinen in Luzern mit der Studienmappe unter dem Arme war stets etwas freundliches und ernst solides, seine Haltung verrieth Männlichkeit, Ernst und Takt, so daß Schreiber dieser Zeilen, damals Syntarist, ihn anfänglich als einen Professor grüßte und erst später vernahm, daß dieser vermeintliche Professor kein anderer, als der leibliche Bruder seines frühern Gesanglehrers Herrn Silvan Herrmann sel. und Student der Theologie sei.

Nachdem Karl Anton zwei Jahre Theologie unter Propst Len und Tanner, Professor Winkler, Schmid und Schürch gehört hatte, trieb es den Theologen hinaus auf die Universität München, weil es ihn nach höherer und geistigerer Speise hinzog, da er sich allseitig gründlich und wissenschaftlich ausbilden wollte. Döllinger und Haneberg waren dort seine Lieblingslehrer. Allein nicht lange duldete es ihn in München,

ein halbes Jahr nur; das dortige ungesunde Klima vertrug sich nicht mit seiner reinen, gesunden Schweizernatur; ein heftiges, sechs Wochen andauerndes Nervenfieber brachte ihn an den Rand des Grabes. Auch hier wieder ein merkwürdiges Zusammenfinden! Gerade wieder an dem nämlichen Jahrestage, an welchem der Münchenertheologe seine Hauptkrisis zu bestehen hatte und man für sein Leben fürchtete, es war am 2. April 1854, ruhte er 23 Jahre später, sterbend auf seinem Krankenbette im Pfarrhose zu Bremgarten, und wieder war es der nämliche Bruder und die nämliche Schwester, die ihn in dieser Stunde, wie dort in München, beistanden.

Von seinem Aufenthalte in München ist ihm mehr als Alles andere jene barmherzige Schwester Namens Theodora, die ihn so liebevoll und ängstlich gepflegt hatte, in stetem Andenken geblieben. Wenn ich wieder nach München ginge, sprach der Verstorbene öfters, so ginge ich einzig hin, um der guten Schwester Theodora für ihre Mühe um mich zu danken und ihr ein Geschenk zu übermitteln. Auch bewies er seine später allbekannte Freundlichkeit und Güte schon als Münchener-Student. Zufällig wurde er dort mit einem Mitkollegen aus hiesiger Gegend, nämlich mit Franz Salecius S. v. W. bekannt; diesem erzeigte er in seiner harten Noth unbemerkt und verborgen so viele Freundesdienste und Wohlthaten, daß seine Eltern, da jener schon längst im Grabe ruht, sie heute noch rühmlichst bezeugen.

Nach einem halbjährigen Aufenthalte in dem schweizerischen Freiburg zur Erlernung der französischen Sprache, eilte Karl Anton nach Solothurn, um unter der väterlichen Leitung seines frühern Lehrers, Professor Keiser, seinen bisherigen Studien die Weihe und die Krone aufsetzen zu lassen. Mit herrlichem Wissen ausgestattet, reich an theologischen, mathematischen, physischen, philologischen, philosophischen und musikalischen Kenntnissen, und was die Hauptsache ist, umgeben vom Glanze eines sittenreinen Lebens, wurde der hoffnungsvolle junge Mann den 22. Dez. 1855 in einem Alter von 24 Jahren

durch die Hand des Bischofs Arnold sel. in Solothurn zum Priester und damit zum treuen Sohne seiner katholischen Kirche geweiht.

Mit dieser Priesterweihe steht Herrmann am Anfange seiner künftigen öffentlichen und privaten Wirksamkeit, es werden beide in's Auge gefaßt, er wird im öffentlichen Leben als Priester und Seelsorger, in seinem Privatleben als Gethäter und Freund dargestellt werden.

Am Sonntage nach dem Feste der hl. Dreikönige 1856 verrichtete der neu gewählte Priester bei den ehrw. Vätern Kapuzinern in Olten sein erstes hl. Messopfer. Die Kälte der Natur stach gewaltig ab von der Wärme seines Herzens. Ihm zur Seite auf dem Altare stand der Pater Guarbian; ohne Geräusch und Pomp, in Ruhe und Bescheidenheit verrichtete er seine erste hl. Handlung, sich und seine künftige Wirksamkeit dem Vater im Himmel empfehlend. Diese Bescheidenheit von Jugend auf nahm er mit hinaus in's Leben und sie blieb ihm bis zum Tode.

Seine erste Wirksamkeit begann in Olten; hier arbeitete er während zwei Jahren an der dortigen Sekundarschule mit Liebe und Erfolg. Diese Liebe erwarb ihm auch die Herzen der angesehensten Familien in Olten; sie blieb lange noch fortbestehen, nachdem er schon längst Olten verlassen hatte. Karl Anton jedoch, vom Wunsch befeelt, mehr als Seelsorger denn als Lehrer zu wirken, lenkte seine Pläne weiter. Wohin aber sollte er sich wenden, wo seine eigentliche Priesteraufgabe entfalten? Der eigene Heimathkanton hatte mehr Priester als nötig; in seiner eigenen Pfarrgemeinde wollte er das Wort des Heilandes über die Wirksamkeit der Propheten nicht zu Schanden machen. Darum dachte er an den Aargau, wo Priesterangel war und gute Freunde nach diesem Heim sein Augenmerk richteten. Allein Herrmann wollte nicht durch ein Hinterpfortchen, nicht durch Gunst und Gnade, sondern durch die Hauptthüre, auf legalem Wege in den Kanton hinein. Im Bewußtsein seiner Kenntnisse meldete er sich zur Maturitätsprüfung an; ein einfaches Colloquium, das ihm in Aussicht gestellt

war, artete in das gewohnte dreitägige Kreuzfeuer aus, endete aber glücklich für den Geprüften. Damit war ihm der Weg in den Kanton Aargau geöffnet. Nur schüchtern betrat er ihn; zufrieden mit der zweiten Pfarrhelferstelle in Baden, die ihm kaum den nötigen Unterhalt gewährte, wirkte er dort ein halbes Jahr. Diese kurze Zeit war lang genug, ihn, den jungen Priester, dem freundlich-guten Gedächtnisse Aller einzuprägen, die mit ihm in engere Verbindung kamen, und ihm neue und treue Freunde zuzuführen, die es ihm bis heute geblieben sind und es über das Grab hinaus noch bleiben werden.

†
**Spitalpfarrer Helffer von
Freiburg.**

Der Piusverein hat eines seiner ältesten und thätigsten Mitglieder in der Person des Hochw. Hru. Pfarrers Helffer verloren. Derselbe ist als Gründer und Verbreiter des Vereins für die französische Schweiz zu betrachten. Hochw. Hr. Spitalpfarrer Helffer von Freiburg hat mit unermüddlicher Thätigkeit den Piusverein im Kanton Freiburg organisiert und von der Stiftung an bis auf die letztere Zeit das Kassieramt für die Sektionen der französischen Kantone besorgt. An allen Generalversammlungen nahm er — wenn nicht Krankheit ihn hinderte — persönlichen Antheil und die Mitglieder werden sich des freundlichen, heiteren Antlitzes des guten Freiburger Priesters erinnern. Vor ungefähr einem Jahr nöthigte ihn eine Krankheit, die Rassenführung an den, von ihm selbst noch vorgeschlagenen Nachfolger, Hrn. D. Schuler, Prior von St. Peter in Freiburg, abzugeben, und dieser Tage machte ein Schlagfluß leider zu früh seinem verdienstvollen Leben im 67. Jahr ein Ende.

Die Zeitungen widmen ihm folgenden Nachruf: „Herr Helffer war in frühern Jahren Pfarrer von Gurmels, dann Beneficiat zu den Augustinern in der Au. Herr Helffer war besonders als langjähriger Kassier des Piusvereines auch in weitem Kreise bekannt. Seine Frömmigkeit, seine Heiterkeit und

Herzengüte erwarben ihm die Verehrung und Anhänglichkeit aller derjenigen, welche mit ihm in Verührung kamen.“

Gott möge jetzt in einer bessern Welt dem Verstorbenen seine Mühe und Arbeit lohnen und die Mitglieder des Piusvereins mögen desselben im hl. Gebete eingedenk sein. R. I. P.

Nochmals die Luzerner Kirchengemeinde vom 24. December 1876.

Unsere Correspondenz über die Abweisung des Cassationsgesuchs der römisch-katholischen Bürgerschaft der Stadt Luzern gegen den Kirchengemeindefbeschluss vom Ende vorigen Jahres hat ein entzündungsvolles „Eingefandt“ in einer besondern Beilage des „Vaterland“ hervorgerufen.

Ohne mit der Person des „Einsenders“ polemisieren zu wollen, müssen wir nur in sachlichem Interesse — constatiren, das „Eingefandt“ stammt nicht aus dem Kreis, den es scheinbar vertheidigt. Dennoch sind wir dem „Einsender“ sehr dankbar; das Material, das er beibringt, ist uns sehr willkommen, indem es nicht bloß unsere Ansicht von den fraglichen Vorgängen durchaus begründet, sondern neue, von uns nicht berührte Seiten an denselben hervorkehrt und authentisch feststellt. Wir glauben unsere Dankbarkeit hierfür dem Einsender nicht besser betheiligen zu können, als indem wir im Nachstehenden das gegebene Material auch den Lesern der R.-Z. ins Licht stellen und die Consequenzen daraus ableiten.

Zuvor aber müssen wir ein — „Missverständnis“ des „Einsenders“, das noch als dunkler Punkt zwischen uns steht, aus dem Wege räumen.

Der „Einsender“ wirft uns eine „maßlose Kritik der fraglichen Regierungsschlussnahme“ vor. Aber wie kommt er zu diesem Vorwurf? Er führt zum Beweise unsere eigenen Worte an, aber nicht unsere Worte über den Regierungsrath, sondern diejenigen über den Kirchenrath. Das ist nun allerdings „keine Hysterie“, nicht einmal „Geschwindigkeit“, das ist ein sehr plump gerathenes Quid pro quo! Diese Verwechslung des altkatholischen

Kirchenraths mit dem Regierungsrath ist dem Einsender natürlich in aller Aufrichtigkeit passiert. Allein die letztgenannte hohe Behörde wird sich diese Identifizierung mit dem Ausschuss der Herzog-Sette wohl verbitten, und daß der Einsender dieses Kunststück dennoch sich gestattet, zeigt, daß derselbe ganz anderen Intentionen und Interessen dient, als er glauben machen möchte, daß seine Tendenzen vielmehr einem Parteiinteresse dienen, das dem Regierungsrath als Collegium entgegen gesetzt ist.

Allein vielleicht trifft unsere Kritik, die dem sogenannten Kirchenrath und seinem Anhang in der Gemeinde gilt, indirect die Regierungsschlussnahme. Diese Beziehung unserer Worte wäre nur möglich für Jemanden, der die rechtliche Eigenschaft, in welcher hier der Regierungsrath gehandelt hat, sowie den hienach sich bestimmenden Umfang seiner Verantwortung nicht kennt, für Jemanden, der keine Ahnung hat von dem gewaltigen Unterschied zwischen dem Entscheid einer Cassations-Instanz und demjenigen einer Appellations-Instanz. Uns war bei unserer Kritik das klar: Eine Appellations-Instanz, die an die Stelle des Urtheils beziehungsweise Beschlusses der niederen Instanz ihr Urtheil bezw. Beschluß stellt, übernimmt allerdings alle Verantwortung auf sich und entlastet die untergeordnete Behörde, so daß eine Kritik des gleichlautenden Urtheils bezw. Beschlusses der unteren die obere Instanz trifft. Ganz anders aber, wenn eine Behörde, wie in unserm Fall, der Regierungsrath, als Cassations-Instanz, eine Schlussnahme trifft; sie gibt nicht einen Entscheid, der an die Stelle dessen der unteren Behörde tritt; sie spricht keine Genehmigung oder Bestätigung aus, sondern sie weist nur die Einsprüche gegen den Beschluß der unteren Instanz ab, muß dieselben nach Rechtsregeln abweisen, zuweilen, wenn sie materiell mit dem fraglichen Entscheid gar nicht einverstanden ist; was also als Norm für die Situation bestehen bleibt, ist der Beschluß der unteren Instanz, diese trägt gegenüber dem öffentlichen Rechtsbewußtsein die Verantwortung. Es kann daher ge-

gen die untere Instanz, hier der Kirchenrath und Gemeinde, eine Kritik gerichtet werden, ohne daß dadurch die Oberbehörde, welche die Cassation abweist, damit mitgetroffen würde.

Unsere Kritik des Kirchenraths ist also keine „maßlose Kritik des Regierungsraths“.

Unsere Besprechung des Regierungsentseids selbst aber wird kein Verächtlicher „maßlos“ finden. Wir wiesen in unserer Correspondenz dießfalls darauf hin, daß für eine wesentlich politische Behörde nicht bloß die juristisch-formale Seite einer Sache in Betracht kommen könne, sondern auch die politische Seite in Erwägung zu ziehen sei; was vom ersteren Standpunkt aus als Uebel erscheine, möge unter dem politischen Gesichtspunkt als kleineres Uebel vorgezogen werden. So schein uns die fragliche Regierungsentcheidung erklärt werden zu müssen. Das war unsere „Kritik“ des Regierungsentseids. Wer sich gegenwärtig hält, daß dieser Entscheid in der katholischen Bürgerschaft bekannt war vor unserer Correspondenz, daß diese Bürgerschaft als abgewiesene Beschwerdeführer diesen Entscheid nicht eben zu ihren angenehmen Erinnerungen zählt, der wird unsere Glossen zum Regierungsbeschluß nicht so fast eine Kritik als eine Excusation nennen müssen, und seine Entrüstung für Moyalitäten von anderer Seite her sparen dürfen. Wir sind uns der Rücksichten wohl bewußt, die wir einer katholisch-conservativen Regierung schulden; aber wir glauben, daß dieselben nicht soweit gehen, daß die katholische Presse sich selbst mundtot machen müßte, und nicht auch an die Pflichten mahnen dürfte, die aus dem gleichen Rechtsstiel erwachsen und mit jenen Rücksichten parallel laufen.

Soviel auf jenen Vorwurf. Unsere Kritik gegen den Kirchenrath halten wir ebenfalls in vollem Umfang aufrecht und denken dieselbe das nächste Mal nach Anleitung des Herren „Einsenders“ noch zu vertiefen und zu bereichern. Bis dahin „auf Wiedersehen!“

Sundgebungen der katholischen Welt für die Unabhängigkeit des Papstes.

3. Aus Deutschland.

Katholische Notabilitäten aus allen Gauen Deutschlands haben nachfolgenden Protest unterzeichnet und ihre Mitbürger zur Mitunterzeichnung eingeladen:

Von dem Parlamente in Rom ist in jüngster Zeit ein „den Mißbrauch der geistlichen Gewalt“ betreffender Gesetzentwurf angenommen worden, welcher in die Rechte der Kirche eingreift und insbesondere auch die Interessen der Katholiken aller Länder in seinem § 2 verletzt, welcher also lautet:

Art. 2. „Der Priester, welcher bei der Ausübung seines Amtes in seiner Rede oder Vorlesung, in einer öffentlichen Versammlung oder mittels veröffentlichter Schriften die Staatsgesetze censurirt oder verletzt, eben so auch ein königliches Decret oder irgend einen Act der Staatsbehörde, wird mit drei Monaten Gefängniß und 1000 Liren bestraft. Wenn aber die Rede, die Schrift oder die That daraufhin gerichtet waren, Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates oder gegen die Verordnungen der Staatsbehörde zu provociren oder die Ausübung der politischen oder bürgerlichen Rechte zu verhindern, so wird der Schuldige mit vier Monaten bis zu zwei Jahren Gefängniß und mit einer Summe bis zu 2000 Liren bestraft. Wenn die Provocation durch Widerstand oder Angriff gegen die Staatsbehörde oder eine andere Schuld erschwert ist, so wird der Urheber der Provocation mit einer Strafe belegt, welche zwei Jahre Gefängniß und 2000 Lire, die sich bis auf 3000 Lire belaufen können, überschreitet. Mit denselben Strafen werden alle Jene bestraft werden, welche die oben erwähnten Reden oder Schriften veröffentlichen, die von was immer für einer kirchlichen Behörde und aus was immer für einem Ort zugehen.“

I. Dieser Gesetzentwurf macht die weltliche Autorität zum Richter über kirchliche Amtshandlungen, was offenbar eine gewalthätige Verrückung der ge-

heiligsten Grenzen zwischen beiden Gewaltigen in sich schließt.

II. Derselbe Gesetzesentwurf hat überdies unbestreitbar den Zweck, den Hirten der Kirche den Mund zu verschließen und vor Allem dem geistlichen Vater der Christenheit, dem Papste den apostolischen Beruf, welchen er für alle Gläubigen des ganzen Erbkreises hat, zu erschweren, oder ganz zu entziehen, und so das Band der Einheit und des Gehorsams, wodurch die katholische Kirche nach göttlicher Anordnung zusammengehalten wird, zu lockern und zu zerreißen.

III. Dieses Gesetz enthält daher eine Entsetzen und eine Entrüstung erregende Kränkung der Katholiken aller Welttheile und Nationen, welche ein unveräußerliches, unantastbares Recht haben, zu verlangen, daß die geistliche Gewalt, namentlich in dem Oberhaupte der Kirche, dem Statthalter Christi, unabhängig bleibe und als unverletzlich anerkannt werde.

IV. Ein solches Gesetz dient nicht dazu, wie man glauben machen will, das öffentliche Gewissen und den Frieden der Familie zu beschützen, sondern es beunruhigt vielmehr das Gewissen der Gläubigen durch die Besorgniß, der unerträglichsten Willkür weltlicher Machthaber zu verfallen, und stört in noch nie dagewesener Weise den religiösen Frieden.

V. Die Unterzeichneten protestiren deshalb feierlich gegen eine solche Vergehwaltung der Kirche an ihrem Haupte und ihren Gliedern und laden alle Katholiken ein, sich diesem uns abgedruckten, gerechten Proteste anzuschließen.

D f e r n 1877.

4. Aus Irland.

In Irland unterzeichneten die Gemeinderäthe eine Adresse an die Regierung der Königin Victoria. Die Adresse des Gemeinderaths der Stadt Dublin, welcher hiefür einhellig die Initiative ergriffen, lautet:

Wir, die Unterzeichneten, der Lord Major, die Aldermen und die Räthe der Stadt Dublin, in Versammlung vereinigt, bitten ehrfurchtsvoll Ew. Herrlichkeit, als ersten Minister der Krone, die Aufmerksamkeit der Regierung Ihrer

Majestät hinzuwenden auf die bedauernswerthe, nie vorgekommene Lage, welche die italienischen Gesetzgeber dem heiligen Stuhle Pius IX. geschaffen haben.

Wir haben nicht nöthig, Ew. Herrlichkeit und Ihren geehrten Amtsgenossen die Umstände in Erinnerung zu bringen, welche diesen bedauernswerthen Zustand herbeigeführt haben: wie er begonnen hat, unmittelbar nach dem Rückzug der französischen Verbündeten aus Rom 1870, wie er stetsfort erschwert worden ist durch die Annahme verschiedener Gesetzesvorschläge, vorzüglich der gegen die religiöse Erziehung der Jugend und gegen die religiösen Genossenschaften selbst, deren Auflösung verlangt, deren Einkünfte und Güter eingezogen wurden, — wie endlich diese Lage der Dinge ihren Höhepunkt in dem Versuche erlangt hat, durch das ital. Parlament eine Reihe von Dekreten annehmen zu lassen unter dem Titel: Gesetzesvorschlag gegen die Mißbräuche des Clerus, Dekrete, welche mittelst Strafbestimmungen die Ausübung der gewöhnlichsten und wesentlichsten Thätigkeiten der römisch-katholischen Hierarchie, des Episkopates und des Clerus unterdrücken möchten.

Das sind so bekannte Thatsachen, daß es nicht nöthig ist, sich bei denselben aufzuhalten. Aber wir müssen der Betrachtung Ew. Herrlichkeit mit Nachdruck vorstellen, daß in der That diese Verfügungen nicht nur die römisch-katholische Kirche, ihr Oberhaupt und ihren Clerus im Königreich Italien treffen und bedrücken, sondern daß sie auch eine Hemmung und wo möglich eine vollständige Lähmung der Amtsausübung, der Jurisdiktion und des freien Verkehrs sind, welche absolut bestehen müssen und stets bestanden haben zwischen dem heiligen Stuhl und den Hunderten und Millionen Menschen, die seiner geistlichen Gewalt gehorchen, und deren erhabenste und heiligste Interessen durch denselben geleitet und beschützt werden.

Darum, als Glieder eines Gemeinwesens, welches nur in einem Gemeinwesen im englischen Reiche nachsteht, und welches das erste ist in diesem Lande, in welchem auf ein Bevölkerung von 6 Mill. Einwohnern nahezu fünf Millionen den katholischen Glauben bekennen; als oberster Magistrat und Gemeindevor-

steher der Metropole Irlands — diese Metropole, welche in der unermesslichen Mehrheit ihrer Wähler und ihrer Einwohner katholisch ist: in dieser Eigenschaft, sagen wir, schreiben wir unseren feierlichen Protest nieder gegen die schon angenommenen Gesetze und vorzugsweise gegen jenen letzten Versuch des Umsturzes und der Zerstörung der Beziehungen, welche das Haupt und die Glieder der katholischen Kirche in der ganzen Welt verbinden. Wir bitten also ehrfurchtsvoll Ew. Herrlichkeit und die übrigen Mitglieder der Regierung Ihrer Majestät: den mächtigen Einfluß Englands zu verwenden, um von der italienischen Regierung die weise und gerechte Maßregel zu erlangen, daß sie das Gesetz zurückziehe, welches den Namen trägt: Gesetz wider die Mißbräuche des Clerus, welches in seinen Wirkungen das gehässigste und lästigste aller ihrer Gesetze wäre.

Zu dieser unserer angelegentesten Protestation, in unserm dringenden Gesuche, das wir nicht auf örtliche oder politische Gründe, sondern auf die erhabensten, geheiligsten, so vielen loyalen Unterthanen Ihrer Majestät so theuern Motive stützen, verlangen wir nichts Neues, nichts Extremes; wir verlangen weder Immunitäten noch Ausnahmen, sondern einfach die Beachtung und die Ausführung der Verpflichtungen, welche die italienische Regierung so feierlich und so pompös zugestanden hat. [Der Protest citirt hier die bekannten Zusagen des Memorandum's vom 29. August 1870, welches Visconti-Venosta allen Höfen Europas mittheilte, welche Zusagen sodann in Wirklichkeit aufs Grellste verletzt wurden.]

Wir fühlen also, daß wir nichts Neues, nichts Vernunftwidriges begehren, wenn wir Sie ersuchen, Ihren Einfluß zu verwenden, um von der ital. Regierung die loyale Ausführung ihrer Verpflichtungen zu fordern; wenn wir Sie ersuchen, die Ihnen geeignet scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um in allen Dingen, welche dem geistlichen Gebiete angehören, die freie und unabhängige Thätigkeit desjenigen zu sichern, welche alle katholischen Unterthanen der Krone Englands als ihr geistliches Oberhaupt auf Erden betrachten.

5. Aus der Schweiz.

Das Centralcomité des Piusvereins hat den Gefühlen seiner Vereinsgenossen durch folgende Adresse Ausdruck verliehen:

„Mitten in den Leiden, welche wir Katholiken in der Schweiz seit Jahren zu erdulden haben, blieb uns immer der Trost, die Stimme unseres hl. Vaters zu vernehmen, welche uns stärkte und segnete.

„Aus Gesetzes-Entwürfen, welche demalen in Italien schweben, und aus der Allokution Sr. Hl. des Papstes vom 12. März, geht die Besorgniß hervor, daß auch dieser Trost uns verkümmert und der Verkehr mit dem Hl. Vater in Zukunft seinen getreuen Kindern erschwert, sogar verunmöglicht werden dürfte.

„Ein Gefühl des Schmerzes hat bei dieser Nachricht unser Herz durchzuckt und indem wir hiemit unsere Trauer und Entrüstung aussprechen, sind wir versichert, den Gefühlen der getreuen Schweizer Katholiken Ausdruck zu verleihen.

Luzern, 23. April 1877.

Das Centralcomité des Schweiz. Piusvereins.

P. S. Weitere Fortsetzungen der Kundgebungen aus andern katholischen Ländern werden folgen. — Ob in der Schweiz auch von Seite geistlicher oder weltlicher Behörden der katholischen Kantone Schritte in dieser Richtung bevorstehen, ist uns noch nicht bekannt.

D. Red.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bischof Basel. Wir vernehmen, daß unser Oberhirte Eugenius, welcher den 30. April die Romreise unternahm, bereits den 3. Mai in Rom wohlbehalten eingetroffen. Den 4. meldete sich unser Hochwürdigste Bischof beim päpstlichen Major domus an, und erhielt bereits die freundschaftliche Einladung, den 5. Mai, Namensfest des Papstes und großer Audienztag, nach der zum Empfange von circa 2000 französischen Pilgern bestimmten Audienz, im Vatikan sich einzufinden, um den heil. Vater auf seinem Spaziergange zu begleiten

und dem familiären Cirkel seiner nächsten Umgebung beizuwohnen. Pius IX. erkannte sofort den Bischof von Basel wieder und empfing ihn auf's Zärtlichste voll Väterlichkeit. Bereits befinden sich mehrere Schweizerpilger in Rom, und zwar in trefflichem Wohlsein und sehr zufrieden.

Den 8. Mai mit dem ersten Dampfschiff sind von Luzern aus sechszehn Schweizerpilger, denen sich in Brunnen, Flüelen und in Tessin noch acht oder zehn weitere Pilger aus den Urkantonen und dem Tessin anschlossen, zur Begehung der Gotthard-Route nach Rom verreis. Aus der Ostschweiz hat sich ungefähr ein Dutzend St. Galler- und Graubündner Pilger für die Splügenstraße entschieden. Fünf, den 7. ds. ebenfalls in Luzern, bei der Pilgerzusammenkunft anwesend gewesene Romfahrer, sind gleichfalls den 8. früh nach Genf verreis, um Italien durch den Mont-Genis-Tunnel zu erreichen. *) Eine ziemliche Anzahl Westschweizer, worunter die Freiburger reichlich vertreten sind, auch mehrere Walliser und Genfer sind schon durch die geographische Lage ihrer Heimath an den Passage des Mont-Genis für die Romreise gewiesen und werden auch in diesen Tagen die Reise antreten oder angetreten haben.

Die Gesamtzahl der schweizerischen Pilgerschaft, soweit sie eingeschrieben, erreicht die befriedigende Ziffer von Hundert. Der Herr geleite ihren Hin- und Heimweg! Wir, die Zurückgebliebenen, begleiten sie im Geiste und bringen im Gebete vor Gott unsere Huldigung dem großen Pius IX. dar.

Wie wir vernehmen, wird allernächstens ein bischöflich basel'sches Hirten-schreiben über die Jubelfeier Paps IX. (3. Juni) zur Veröffentlichung kommen. Der Hochwürdigste Bischof von Basel hat durch sein Verwenden beim hl. Vater erlangt, daß der von Pius IX. auf den 3. Juni gewährte vollkommene Ablass von den basel'schen Diöcesanen während 8 Tagen, vom 3. bis 10. Juni, durch Verrichtung der gewöhnlichen Bedin-

*) Ebenso am 9. drei Solothurner.

gungen jedes vollkommenen Ablasses gewonnen werden kann.

Solothurn. Am 10. Mai, genau 8 Monate nach ihrem ersten Anlauf, versammelten sich die hiesigen Altkatholiken in der Franziskanerkirche, um die Errichtung einer „christkatholischen“ Pfarrei zu beschließen. Ausgekündigt und empfohlen wurde dieser Schritt, nach langen vorbereitenden Erörterungen, durch „Tagblatt“ und „Landbot.“ Das „Comite der freisinnigen“ Katholiken“ entblödet sich nicht, im Tagblatt zu erklären: „Die christkatholische Kirchenverfassung ruht auf nationaler Grundlage. Sie stellt die ursprünglichen demokratischen Rechte der Kirchengemeinde und insbesondere der Laien wieder her und sichert die Freiheit der religiösen Ueberzeugung und des Gewissens gegenüber den Machtprüchen einer auswärtigen despotischen Kirchengewalt.“ So reden Leute, die sich christkatholisch nennen! Noch erbärmlicher ging der „Landbote“ in's Zeug. Er wagt es, die Thesen und Antithesen über die „christkatholische“ und die römisch-katholische Kirche zu wiederholen, jenes elende Nachwerk von Landammann Brogi, das seiner Zeit von „Philalethes“ gründlich zerstampft und von allen Verständigen ausgezischt wurde. Nur einige Müsterchen: „Die Eine erklärt: die Religion ist das Verhältnis des Menschen zu Gott und daher Sache des Gewissens und der Ueberzeugung. Die Andere erklärt: Die Religion ist das Verhältnis des Menschen zum Paps, daher Sache der Macht und der Herrschaft.“ — Die Eine sagt: Jeder Mensch, der Gott im Geiste anbetet und aufrichtigen Herzens die Wahrheit sucht, wird das ewige Heil finden. Die Andere sagt: Außer der römisch-katholischen Papskirche gibt es kein Heil. Wer ihr nicht angehört, ist verloren und muß verfolgt werden.“ — So hat diese Partei, die sich erfrecht, den Namen „christkatholisch“ aufzuheften, wieder ihre Unwissenheit oder Lügenhaftigkeit und Betrügerei offen gezeigt. Thut nichts! Die Scham haben sie verloren, wenn sie nur das Geld behalten. Bei dem Unterschriftensammeln sollen sie geäußert

haben: „Jede Unterschrift ist 500 Fr. werth.“ Wo nehmen und nicht — stehen? Doch nein, wenn sie von Regierungsrath und Kantonsrath anerkannt sind, so werden sie auf eigene Kosten und mit großer Opferwilligkeit ihre Kirchengemeinde auch erhalten und ihren Cult aus eigener Tasche bezahlen, wie sie es den römisch-katholischen Oltuern, Trimbachern, Dullikern und Schönenwerbern aufgenötigt haben. An den „Paps!“ steuern sie nichts und schmähen gewaltig über den „elenden Bettel“ für Rom; hingegen für ihren eigenen reinen und erhabenen Cult werden sie willig und großartig in die Tasche langen!!

Wohin das Ganze zielt, ist klar, eben so, daß sie beharrlich und listig sich diesem Ziele immer mehr nähern. Unterdessen schlafen Andere, oder machen Studien im Mond und in vorübergegangenen Zeiten.

3 Luzern. Tübinger Universitäts-jubiläum. Das „Vaterland“ bringt eine warm gehaltene Aufmunterung zur Theilnahme an dieser Feier Seitens der katholischen Theologen der Schweiz, welche daselbst ihre Ausbildung gefunden haben. Auch wir sind der Ansicht, daß diese Feier dem katholischen Theologen mit einer gewissen Reserve mitzubegehen möglich ist, daß dieselbe an sich keine Parteisache ist. Wir können das Andenken an die Gründung dieser Universität sogar mit Genugthuung und Freude begehen, sofern es das spezifische Interesse der Kirche und des katholischen Glaubens war, dessen Förderung ihr von ihrem Stifter als der Hauptzweck vorgezeichnet worden war. Die Gründung und die erste Zeit dieser Hochschule sind ein Beweis für die wissenschaftliche Fruchtbarkeit katholischen Glaubens und kirchlichen Geistes. Nachdem die Universität 300 Jahre diesem Stiftungszweck durch äußere Gewalt entfremdet war, sah unser Jahrhundert den Versuch, dieselbe theilweise wieder jener ersten leitenden Idee dienstbar zu machen. Darum, glaubten wir, ist die Feier, die in erster Linie der Gründung gilt, an sich für uns prinzipiell möglich. *)

*) Wir behalten uns vor, diese Sätze in einem geschichtlichen Ueberblick in der Kirchenzeitung näher zu begründen.

Dagegen müssen wir es mit Bedauern constatiren, daß das unparteiische Ansehen der Feier in der Schweiz nicht belassen worden ist. Die Zusammensetzung des Comite's rechtfertigt diese Klage vollständig. Das Gesamtcomite für die Schweiz enthält keinen Repräsentanten der vielen katholischen Theologen, die in Tübingen studirt haben. Von Solothurn, Luzern, St. Gallen, Zug, Chur, woher die Mehrzahl der schweizerischen Studenten gestellt wurde, und zwar durch katholische Theologen, ward Niemand würdig befunden. Dagegen figurirt Vogbrunner, der zur Seite Herzogs abgefallen ist, auf der vor mehreren Monaten veröffentlichten Liste der Comitemitglieder. Für die innere Schweiz, wo die Theologen im Verhältniß zu andern Studirenden unter den Tübingern mindestens $\frac{1}{10}$ ausmachen, ist der radikalste Jurist gewählt worden. Unter solchen Umständen dürfen wir mit Recht behaupten, die Feier will von den geheimen Dirigenten zur altkatholischen Parteisache gemacht werden und liefert ein Zeugniß mehr für die Inloyalität und Inliberalität derjenigen Partei, welche stets den Mund voll hat von den gegentheiligen schönen Phrasen; sie kennen keine Gleichberechtigung, nicht einmal Uuldung anderer Ueberzeugungen und Geistesrichtungen; sie reden von Gemeingeist, aber nur um das Allgemeine für ihr Sonderinteresse auszubeten und ihren gemeinen Geist zu documentiren.

— Die von dem Bundesrath angeordnete Untersuchung über die Schule der Lehrschwestern in Buttisholz und Nuswyl fiel zur vollsten Befriedigung der Prüfenden und zur glänzenden Rechtfertigung der Schulen aus, namentlich in Nuswyl. Daselbst testirte auch Hr. Gerichtspräsident Schmidli c. 20,000 Franken zu wohlthätigen und Bildungszwecken.

Bern. Die allg. Schweizer-Zeitung meldet: „Die Regierung hat das Gesuch um Anstellung eines positiven theologischen Professors (protest. Confession) an der Berner Universität abschlägig beschieden, mit dem Bemerkten, es seien

gegenwärtig alle Fächer besetzt. So wird dem Bedürfnis einer Richtung, die zweifellos bei 100,000 Seelen zählt, nicht entsprochen, während man für die altkatholische Fakultätsgaukelerei das gute Geld der Orthodoxen einfach zum Fenster hinausschleudert." — Wohl wahr, aber wer hat geholfen, den Katholiken ihr Kirchengut zu rauben und sie zu nöthigen, daß sie ihre Quote sogar an die verabscheute „Gaukelerei“ bezahlen müssen?

Jura. Bruntrut. Der schismatische Kirchenrath von Bruntrut zeigt den Bewohnern der Pfarrei an, daß Hr. Bischof Herzog den Kindern und jungen Leuten bald die Firmung ertheilen werde; zu diesem Zwecke werde der Nationalbischof Herzog am 10. Juni nach Bruntrut kommen. Der Hr. Pfarrer, unterstützt von der Kirchenkommission, werde ein Verzeichniß der Kinder aufnehmen und den vorbereitenden Unterricht ihnen ertheilen. Der Kirchenrath, mit der Unterschrift von Hrn. Präsident E. Petignat, Controleur, und dem Schreiber J. B. Froidevaux, Prof., erließ an viele einzelne Familien ein Circularschreiben, worin er sie auffordert, ihre Sorge anzuwenden, daß ihre Kinder die Firmung, „diesen so wichtigen Akt im religiösen Leben der katholischen Pfarreien,“ empfangen und die Eltern ihre Kinder selbst hinführen, auf daß dieser erste Besuch und diese Firmung unseres Nationalbischofes für unsere Pfarreien und für unsere religiöse Sache ein wichtiger und entscheidender Akt werde.“

Wir gewärtigen ruhig den Erfolg dieser Treiberei. Die Jurassier haben die Augen offen und lassen sich nicht fangen.

Freiburg. Von der „katholischen schweizerischen Druckerei“ daselbst erhalten wir die Anzeige, daß der Betrag der Sammlung für den hl. Vater im Kanton Freiburg nicht bloß 1500 Fr. erreicht (wie wir nach einer Anzeige im „Vaterland“ angegeben haben), sondern daß bei der „Liberté“ allein 9000 Fr. verzeichnet wurden. „Mit den in den Kirchen für den Peterspfennig veran-

stalteten Sammlungen werden sich die Gaben des Kantons Freiburg auf 16 bis 17,000 Fr. erheben.“ Mit Freuden und hoher Anerkennung für den Opfer Sinn des Freiburger Volkes tragen wir dieses in unserem Berichte nach.

Genève. Die Klosterschule in Näfels nimmt unter der tüchtigen Leitung des gegenwärtigen Professors P. Nicolaus sehr an Ansehen zu. Sie wird im kommenden Semester 26 Schüler zählen, darunter 10 Protestanten von Mollis und Nettstal.

Genf. Der „Courrier de Genève“ bringt zwei Aktenstücke über das Einbrechen der Polizei Genfs in die Kirche von Prefinges. Prefinges, ein hochgelegenes, fast ganz katholisches Bergdorf, nach Villeda Grande in Savoyen pfarrgenössig, besitzt eine der Gemeinde gehörende Kirche. Am 26. und 27. April erschienen Abgeordnete vom Justiz- und Polizeidepartement Genfs in Prefinges und verlangten die Kirchenschlüssel. Hr. Dentand, der Stellvertreter des Amtmanns der Gemeinde, verweigerte dies. Der Amtmann, Hr. de la Rive, seit drei Monaten abwesend, nun zurückgekehrt in seine Gemeinde, vernahm, was vorgefallen, protestirte, obgleich protestantischer Religion, in einem Schreiben an den Staatsrath gegen dieses Vorgehen und gibt seine Entlassung als Amtmann ein. In einem zweiten Schreiben protestirte der sämmtliche Gemeinderath von Prefinges gegen die staatliche Verabung des Eigenthums ihrer Kirche und die Ueberlieferung an eine Sekte, die gar kein Recht an der Kirche hat.

— Das Genfer Journal verbreitet absichtlich die Lüge, daß am Sonntag in Notre-Dame und in St. Germain katholischer Gottesdienst gehalten werde; es täuscht somit absichtlich die fremden Reisenden, um sie glauben zu machen, daß sie dort den eigentlichen katholischen Gottesdienst finden, während die wahren Katholiken dieser Kirchen beraubt sind, eine abgefallene Sekte dort amirt, die diesen Namen „Katholiken“ nicht verdient. Es ist dieses das gleiche Journal, welches die infame Verleumdung verbreitete, die Schwester von St. Leger-

Yanban habe ein kleines Mädchen gebraten.

p. Aus deutschen Landen. In Wien haben letzter Tage zwei Versammlungen stattgefunden, welche für das kirchliche Leben in Oesterreich von großem Einflusse sein werden. Zuerst traten die österreichischen Kirchenfürsten zu einer Konferenz zusammen, um wichtige kirchliche Angelegenheiten, insbesondere die Schulfrage, zu berathen. Ihre Beschlüsse sind selbstverständlich nicht in die Oeffentlichkeit gelangt, werden aber durch einmüthiges Vorgehen in dieser oder jener Beziehung bemerkbar werden. Bisher wurde nämlich gegenüber dem Schulgesetze ein ziemlich verschiedenes Verhalten beobachtet.

Kaum war die bischöfliche Konferenz beendet, so wurde den 30. April der allgemeine österreichische Katholikentag eröffnet, der bis zum 3. Mai dauerte. Es ist das erste allgemeine Vereinsfest der Katholiken Oesterreichs und mit ihm beginnt darum ein neues Stadium der katholischen Bewegung in diesem Lande. Die Versammlung nahm einen glänzenden Verlauf. Es nahmen an derselben Theil der Kardinal Schwarzenberg, der päpstliche Nuntius, die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Zara und Lemberg (griech. Ritus), die Bischöfe von St. Pölten und Brixen, sowie die Weihbischöfe von Wien, Prag und Trient. Im Uebrigen theilnahmen sich an der Versammlung mehr als 3000 katholische Männer aus allen Ländern Oesterreichs, darunter die hervorragendsten katholischen Führer und Mitglieder der höchsten Aristokratie, wie der Fürst Alois von Liechtenstein, die Grafen Belcredi, Leo Thun zc.

Auch Ungarn, das sich sonst so gerne vom übrigen Oesterreich abschließt, war durch 200 Theilnehmer vertreten. Von den gefaßten Beschlüssen erwähnen wir folgendes: Bezüglich der katholischen Presse wurde in Aussicht genommen, ein großes katholisches Centralblatt für Oesterreich zu gründen und ebenso soll ein katholisches Schulblatt in's Leben gerufen werden. Die Versammlung beschloß ferner eine Resolution bezüglich der Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die Schule und empfahl die Grün-

dung von kirchlichen Kunstvereinen und die Einführung von Vorträgen über christliche Kunst in den Priesterseminarien und kirchlichen Lehranstalten. Der Bericht über die katholischen Pressevereine und über die Vincentiusvereine Oesterreichs gaben ein sehr anziehendes Bild. Ihre Anhänglichkeit an den hl. Stuhl gab die Versammlung durch eine Resolution für die Unabhängigkeit des Papstes und ein abgefaßtes Huldigungstelegramm an den hl. Vater kund.

Am 3. Mai verzeigten 144 deutsche Pilger von München aus nach Rom. Einzelne waren schon in den letzten Tagen verzeigt und andere werden noch nachfolgen.

Weitere Berichte aus Italien und Frankreich müssen wir auf das nächste Mal versparen. Daß der italienische Senat den Mancinischen Gesetzesvorschlag über die „Mißbräuche des Clerus“ mit 105 gegen 92 Stimmen zurückgewiesen, haben die politischen Blätter bereits gemeldet. Wer unterdessen gerne „Fantasien“ aus dem Vatikan liest, dem empfehlen wir die Nr. 127 und 128 des „Bund“, des würdigen Namensvetters der „eidgenössischen“ Bank.

Personal-Chronik.

Luzern. Hochw. Hr. A. Habermacher, bisheriger Pfarverweser von Inwil, wurde am 6. Mai einstimmig als Kaplan und Pfarhelfer daselbst erwählt.

Gaben zu Ehren des hl. Vaters zu dessen Jubelfest am 3. Juni 1877.

Ertrag einer zweiten Sammlung	
in Solothurn	Fr. 150. —
Von einer Wittve und ihren Kindern	5. —
Von Hrn. J. K. in Luzern	2. —
„ „ J. F., Pfr. in K., Solothurn	10. —
„ „ R. St. in K., Solothurn	5. —
„ „ S. A. in K., Solothurn	4. —
„ „ A. v. R. in K., Solothurn	2. —
„ Ungeannt in Luzern	5. —
„ H. P. K. E. R. in Luzern	20. —

Vom Lit. Central Comité des Schweiz. Piusvereins	500. —
Ertrag einer dritten Sammlung in Solothurn	30. —
Ertrag einer Sammlung im Kt. Aargau	2796. 30
Von Hrn. J. R. in Luzern	1. —
„ F. R. in Luzern	6. —
„ Hrn. S. W. in Luzern	29. —
„ Mad. B. in Luzern	20. —
„ F. D. in Luzern	7. —
Vom Piusverein in Chur	40. —
Von den Kommunikantenkindern in Bischofszell	50. —
Von der Gemeinde und Piusverein Bischofszell	100. —
Von der Pfarrei Hagenwil	52. —
„ „ „ Ermatingen	26. —
„ „ „ Sitterdorf	12. —
„ Jgfr. G. B. in Bischofszell ein goldenes Kreuzlein	
„ Jgfr. Sch. in Luzern	10. —
„ der Pfarrei Wängi (Thurg.)	76. —
Nachtrag der Sammlung im Kt. Aargau	203. 70

Namens des Comité:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 18:	Fr. 10,787. 55
Aus der Pfarrei Kestenholz	26. —
„ „ „ Hochdorf	194. —
„ „ „ Erlinsbach	70. —
„ „ „ Birnmenhof	28. 30
„ „ „ Gemeinde Gscholzmatt	7. 60
Dyfer aus der Pfarrei Entlebuch	82. —
Aus der Pfarrei Ramsen	67. —
„ „ „ Schaffhausen	83. —
„ „ „ Grenchen	66. —
	Fr. 11,411. 45
Der Kaffee der int. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Folgende Geschenke sind der int. Mission zugekommen:
Vom 1861. Kloster Fahr: 1 Albe, 6 Corporallen, 6 Purificatorien.
Vom 1861. Kloster Berg Zion: 1 Albe.
Von Ungenannt aus dem Kanton Aargau durch Hochw. Hrn. Pfarrer Keller in Zurich: 11 Ellen Leinwand.
Durch Frä. Fanny Merhart von dem 1861. Paramentenvereine in Norschach: 1 schwarz seidenes Messgewand mit gesticktem Kreuz, 1 Palle, 1 Corporale, 1 Purificatorium.
Von Hochw. Hrn. Pfr. J. Wyrch in Buochs: 2 Kerzenstübe.

Von Hochw. Hrn. Pfr. Fischer in Bünzen: 3 ältere Ciborienmäntelchen.
Namens der Paramenten-Verwaltung:
Haberthür,
Kaplan im Hof, in Luzern.

Für die neue römisch-kath. Kirche in Langnau-Gattikon.

Aus Würenlingen Fr. 5. —

Für die verfolgte Geisteslichkeit.

Aus Würenlingen Fr. 5. —

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen:
Arth Fr. 50, Boswil-Kallern 41, Eggerstried 30, Entlebuch 127. 50, Fislisbach 27. 50, Hiltisrieden 17. 50, Rothenburg 52, Solothurn 77 Fr.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:
Entlebuch 19 Exemplare, Fislisbach 6, Hiltisrieden 17, Rothenburg 34, Solothurn 50, Lenz 4, Obervag 4, Alvaschein 1, Mönchen 3, Gonters 3.

C. Abonnement auf die Neuen Schweizer Broschüren von den Ortsvereinen:
Arth 20 Exemplare, Fislisbach 6.

Lehrlingspatronat.

Neue Lehrmeister:
Im St. Gallischen 2 Wagner, 2 Schneider, ein Flaschner, ein Schmied und ein Kupferschmied.
Im Kanton Zug ein Küfermeister.
Im Kanton Appenzell eine Modistin.
Im Kanton Thurgau ein Buchbinder.
Im Kanton Zug kann ein des Hausweizens schon kundiges Mädchen in ein gutes Haus.
Eine Bettenmacherin nimmt unter billigen Bedingungen eine Tochter in die Lehre; ebenso eine Weisknäherin.
Lehrlinge:
Im Kanton Zug wünscht eine Tochter das Kochen zu erlernen.
Zwei St. Galler Knaben zu einem Landwirt.
Ein Solothurner zu einem Schuster.
Ein armer Waisentnabe wünscht bei verlängertem Lehrzeit die Schusterei gratis zu erlernen.

Eine Armenpflegschaft im Kant. Schwyz will einen Knaben zu einem Schuster in die Lehre geben.
Einer wünscht zu einem Lithographen.
Das Lehrlingspatronat in Jonschwil.

Berichtigung.

Für die inländische Mission aus dem Pfarramt Grenchen wurde in letzter Nummer aus Versehen Fr. 60 statt Fr. 66 angegeben.

Vorzügliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen.

seit kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.
Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer 5¹⁰
Balth. Amstutz, Sarnen, Obwalden.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker, in Solothurn, ist zu haben:
Die Mai-Andacht
in Betrachtungen über das Leben Mariä.
Für Kirche und Haus.
Preis per Exemplar Fr. 1. 90.

Der Marienmonat.
Gebet- und Betrachtungsbuch für die Verehrer Mariens
von **Georg Schlofer**,
Priester der Gesellschaft Jesu.
Preis per Exemplar Fr. 1. 90.

Mai-Andacht für Kinder.
Preis per Exemplar 50 Ct.

Es lebe Pius IX.
Lebensgeschichte Pius IX. für das Volk.
Preis per Exempl. 20 Cts., 12 Exempl. Fr. 2.

Anzeige und Empfehlung.

Meinen verehrten Kunden mache hiemit die ergebene Anzeige, daß ich das von meinem Gatten sel. unter der Firma

J. Röttinger, Glasmaler,

betriebene Glasmalerei-Geschäft mit heute käuflich an Herrn **Karl Wehrli, Glasmaler in Bärnach**, übertragen habe
Indem ich für das seit vielen Jahren bewiesene Zutrauen bestens danke, bitte daselbe auch meinem Nachfolger gefälligst schenken zu wollen. Achtungsvoll
Wittve Röttinger.

Bezugnehmend auf obige Anzeige, verbinde damit die weitere Mittheilung, daß ich mein bisheriges und dasjenige von Hrn. J. Röttinger übernommene Glasmalereigeschäft unter der Firma

Karl Wehrli, Nachfolger von J. Röttinger,
fortsetzen werde.

Die dadurch bedeutende Ausdehnung dieses Geschäftes und deren entsprechende Kräfte setzen mich in den Stand, jede in dieses Fach einschlagende Arbeit schnellstens auszuführen.
Achtungsvoll empfehle
Bärnach, den 26. April 1877.

Karl Wehrli, Glasmaler,
(M1423Z) [30] Falkengasse, Nr. 25, Stadelhofen.

C. Kuenz, Gürtler und Silberarbeiter,
Bertholdstr. Nr. 38 **Freiburg i. B.** Bertholdstr. Nr. 38

empfehlte sich der Hochwürdigsten Geisteslichkeit zur Anfertigung aller Arten kirchlicher Gefäße und Ornamente, in solider, rein kirchlicher Ausführung. Fertige Arbeiten sind stets vorräthig. Zeichnungen und Preisencourante stehen zu Diensten. Reparaturen werden bestens besorgt. Preise billigst. 28³